

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Verteiler lt. Anlage

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VI 404-0330.00-001
Meine Nachricht vom:

Detlef Demmel
Detlef.Demmel@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3947
Telefax: 0431 988-616-3947

15. April 2009

Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein (LBNeuG) vom 26. März 2009

Versorgungsrechtliche Folgeänderungen im Artikel 3 des LBNeuG

Im Folgenden möchte ich auf einige versorgungsrechtliche Änderungen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein (LBNeuG) hinweisen.

Das LBNeuG vom 26. März 2009 wurde am 31. März 2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt auf Seite 93 veröffentlicht und ist am 1. April 2009 in Kraft getreten.

Mit dem LBNeuG wird das Landesbeamtengesetz (LBG) entsprechend der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet des Dienstrechts unter der Berücksichtigung des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG) vom 17. Juni 2008 neu gefasst.

Insbesondere wurde die allgemeine Altersgrenze von 65 Jahren für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter wie im Rentenbereich schrittweise - beginnend ab Geburtsjahrgang 1947 - auf 67 Jahre angehoben. Bei den Altersgrenzen für besondere Beamtengruppen (Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug) verbleibt es hingegen.

Die Antragsaltersgrenzen (ab 60 Jahre für Schwerbehinderte, ab 63 Jahre für alle übrigen) bleiben unverändert.

Die versorgungsrechtlichen Folgeänderungen sind im Artikel 3 des LBNeuG geregelt.

- Die Regelung im § 14 Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - (BeamtVG -ÜF-) zu Versorgungsabschlägen vom Ruhegehalt bei vorzeitigem Ruhestandseintritt wurde an die Anhebung der allgemeinen Altersgrenze wie folgt angepasst:

§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG - ÜF - : Für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und die die Antragsaltersgrenze nach § 36 Abs. 2 LBG (60 Jahre) in Anspruch nehmen, bleiben die Versorgungsabschläge unverändert.

§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BeamtVG - ÜF - : Für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die die Antragsaltersgrenze nach § 36 Abs. 1 LBG (63 Jahre) in Anspruch nehmen, erhöht sich der Versorgungsabschlag auf maximal 14,4 % (4 Jahre x 3,6 %). Das Ruhegehalt ist nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten (Teilzeitfaktor bleibt unberücksichtigt) nach §§ 6, 8 bis 10 BeamtVG - ÜF - und nach § 14 a Abs. 2 Satz 1 BeamtVG - ÜF - berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 50 d BeamtVG - ÜF - sowie Zeiten einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr zurückgelegt hat. Weiterhin besteht eine Übergangsregelung im Rahmen des § 69 f Abs. 1 BeamtVG - ÜF -.

§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BeamtVG - ÜF - : Für Beamtinnen und Beamte vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 % für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr (bisher: 63. Lebensjahr) vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird. Das Ruhegehalt ist nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten (Teilzeitfaktor bleibt unberücksichtigt) nach §§ 6, 8 bis 10 BeamtVG - ÜF - und nach § 14 a Abs. 2 Satz 1 BeamtVG - ÜF - berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach

§ 50 d BeamtVG - ÜF - sowie Zeiten einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr zurückgelegt hat. Weiterhin besteht eine Übergangsregelung im Rahmen des § 69 f Abs. 2 BeamtVG -ÜF-.

Auf die Ausnahmen bei besonderen Altersgrenzen im Rahmen des § 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 BeamtVG - ÜF - wird hingewiesen.

- Die speziellen versorgungsrechtlichen Regelungen für Beamtinnen und Beamte auf Zeit in leitender Funktion im § 15 a BeamtVG - ÜF - wurden gestrichen, da auf Führungssämter auf Zeit im Rahmen des LBG verzichtet wurde.

Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen zum LBNeuG, Beamtenstatusgesetz und zum Gesetz zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften sowie Änderung dienstrechtlicher Vorschriften („Bereinigungspaket“) vom 12. Dezember 2008.

Weiterhin weise ich darauf hin, dass die Bekanntgabe einer Lesefassung des BeamtVG - ÜF - gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 in Kürze geplant ist.

gez.

Detlef Demmel